

AhP – ARBEITSHILFE FÜR DIE PRAXIS #2: BEZAHLKARTE

Die sog. Bezahlkarte für Schutzsuchende hat in Nordrhein-Westfalen Einzug gehalten. In den Landesunterkünften wird sie seit letztem Jahr flächendeckend genutzt. Inzwischen haben nun auch einige Kommunen auf das Bezahlkartensystem umgestellt bzw. sind gerade dabei. Über die genaue Ausgestaltung der Bezahlkarte in NRW informieren wir in einem **FAQ** auf unserer Website (Stand: 16.06.2026). Im Folgenden zeigen wir Ihnen auf, wie Sie Schutzsuchende während/nach der Einführung der Bezahlkarte unterstützen und sich strukturell gegen die Karte einsetzen können.

UNTERSTÜTZUNG IN EINZELFÄLLEN

In meiner Kommune bzw. in einer nahen Landesunterkunft erhalten Schutzsuchende die Bezahlkarte. → Legen Sie mit den geflüchteten Menschen bei der Leistungsbehörde, also dem Sozialamt (Kommune) bzw. der Bezirksregierung (Landesunterkunft), Widerspruch gegen die Restriktionen der Bezahlkarte und ggfs. Klage beim Sozialgericht ein! Mit der Bezahlkarte wird u. a. der monatlich verfügbare Barbetrag grundsätzlich auf 50 € begrenzt. Für jede Geldabhebung an Bankautomaten erhebt der Bezahlkarten-Anbieter SocialCard gemäß **Nutzungsvereinbarung** (Stand: 20.11.2024) eine Gebühr von 65 Cent. Überweisungen und Lastschriften sind nur an (standardmäßig oder nach behördlicher Prüfung) freigeschaltete Zahlungsziele erlaubt (sog. „Whitelist“-Verfahren). Wenn ein Zahlungsauftrag „platzt“, etwa weil die Karte nicht ausreichend gedeckt oder die Empfängerin* nicht freigegeben war, stellt SocialCard einen „pauschalierten Schadensersatz“ von 25 € in Rechnung. Dieser wird vom Kartenguthaben abgezogen (ggfs. im Folgemonat, s. **NRW-Anwendungshinweise** zur Bezahlkarte (Stand: 20.03.2026), Seite 5).

Allgemeine Argumente gegen die Bezahlkarte: Eingriff in das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (u. a. weil die ohnehin niedrigen Leistungen durch offene und „versteckte“ Kosten (faktisch) noch weiter gekürzt werden); Einschränkung der finanziellen Selbstbestimmung

Argumente im individuellen Fall: Legen Sie bspw. konkret dar, wenn ...

- wirtschaftliches Handeln nicht möglich ist, weil örtliche (Second-Hand-)Läden und Händlerinnen auf Märkten in der Region keine Kartenzahlung akzeptieren;
- soziale Teilhabe erschwert ist, weil z. B. das Bargeld für Freizeitangebote oder kleine Ausgaben in der Schule wie Klassenkassenbeiträge fehlt;
- die Behörde wichtige Überweisungen ohne nachvollziehbaren Grund verweigert;
- Schwierigkeiten bei der Nutzung der SocialCard-App/des Online-Portals bestehen, z. B. wegen mangelnder Digitalkompetenzen oder Analphabetismus.

Das Sozialgericht Nürnberg hatte bereits in zwei Entscheidungen vom 30.07.2024 (**S 11 AY 15/24 ER, S 11 AY 18/24 ER**) hervorgehoben: Eine pauschale Bargeldbegrenzung ist unzulässig! Die Leistungsbehörde muss stets im Ermessen über den Barbetrag entscheiden und dabei die örtlichen sowie die individuellen persönlichen Umstände berücksichtigen.

Dem werden die Vorgaben des Landes NRW nicht gerecht. Laut der **Bezahlkartenverordnung** (BKV) kann von dem Bargeldlimit von 50 € nur in Ausnahmefällen „nach oben abgewichen werden“ (§ 5 Abs. 1 S. 2 BKV NRW). Als Beispiele für relevante individuelle Besonderheiten werden in den **Anwendungshinweisen** Beeinträchtigungen und Krankheiten angeführt. Bezüglich der Umstände vor Ort verweist das Ministerium beispielhaft auf die „örtliche infrastrukturelle Lage, insbesondere Einkaufsmöglichkeiten, öffentlicher Personennahverkehr“ (Seite 4).

Wenn die Schutzsuchende keinen schriftlichen Bescheid der Leistungsbehörde erhalten hat, verlangen Sie einen solchen von der Behörde! Der Bescheid muss eine Begründung für die Ermessensentscheidung der Behörde (§ 39 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) sowohl zur Umstellung auf die Bezahlkarte als auch zur Festlegung des Bargeldlimits beinhalten. Eine sog. Rechtsbehelfsbelehrung (§ 37 Abs. 6 VwVfG) mit Hinweis auf Widerspruchsmöglichkeit und -frist muss ebenfalls enthalten sein.

Rechtsanwalt Sven Adam stellt auf seiner [Website](#) einige Hinweise zum rechtlichen Vorgehen gegen die Bezahlkarte bereit.

In meiner Kommune wird aktuell oder bald auf die Bezahlkarte umgestellt. → Beachten Sie: Die Einführung bzw. Umstellung dürfte einen sog. belastenden Verwaltungsakt darstellen. In diesem Fall muss das Sozialamt gem. § 28 VwVfG zunächst eine (schriftliche) Anhörung der Betroffenen durchführen. Nutzen Sie gemeinsam mit den von Ihnen begleiteten Schutzsuchenden diese Gelegenheit, alle Argumente gegen die (absehbaren) Einschränkungen der Bezahlkarte im konkreten Fall darzulegen (→ Hinweiskasten)! Erfolgt keine Anhörung, kann allein dieser Verfahrensfehler den Bescheid der Behörde schon rechtlich angreifbar machen. Die Behörde kann den Fehler jedoch durch Nachholen der Anhörung „heilen“.

Haben Schutzsuchende ein eigenes (Basis-)Konto, können sie dieses auch nach dem Erhalt der Bezahlkarte weiterführen. Unterstützen Sie die Personen aber ggfs. dabei, möglichst frühzeitig beim Sozialamt zu beantragen, dass ihre bestehenden Daueraufträge und Lastschriften für die Bezahlkarte freigeschaltet werden (Stichwort: „Whitelist“-Verfahren), um eine reibungslose Fortführung von Zahlungen zu gewährleisten und Mahngebühren und Überziehungszinsen zu vermeiden.

STRUKTURELLES ENGAGEMENT GEGEN DIE BEZAHLKARTE

Mehr als die Hälfte der Kommunen in NRW (Stand: 16.06.2026) hat sich im Rahmen der sog. Opt-Out-Regelung gegen die Einführung der Bezahlkarte entschieden. Regen Sie auf der kommunalpolitischen Ebene an, dass auch Ihre Stadt/Gemeinde einen Opt-Out-Beschluss fasst! Dieser ist gem. **Bezahlkartenverordnung NRW** ausdrücklich auch nach Einführung der Bezahlkarte noch möglich. Ratsanträge, Verwaltungsvorlagen und weitere Dokumente mit Argumenten gegen das Bezahlkartensystem finden Sie in unserer **Opt-Out-Übersicht**. Kritische Auswertungen der Praxiserfahrungen mit der Bezahlkarte haben die **AWO** (Stand: 15.05.2026) und **Multitude e. V. und die Gesellschaft für Freiheitsrechte** (Stand: 29.05.2026) vorgelegt.

Falls/Solange Ihre Kommune bei der Bezahlkarte bleibt: Initiieren Sie vor Ort eine Umtauschaktion, bei der Menschen Gutscheine, die Schutzsuchende im Einzelhandel mit der Bezahlkarte erwerben, gegen Bargeld tauschen, bzw. schließen Sie sich einer solchen an (s. die bundesweite **Übersicht** der Seebrücke)! Die Initiative „Hamburg sagt Nein zur Bezahlkarte“ erklärt das Vorgehen in einer **Anleitung**. Achten Sie jedoch darauf, in öffentlichen Beiträgen/Materialien nicht die offiziellen Logos der Geschäfte für den Gutschein-kauf zu verwenden! Die Drogeriekette dm setzte die hessischen Initiativen gegen die Bezahlkarte wegen der Nutzung ihres Logos mit einer **Abmahnung** unter Druck.

Mitunter wird zwar behauptet, Tauschaktionen seien illegal, doch das ist falsch! Bestätigt haben dies z. B. die Staatsanwaltschaft Regensburg (s. **Artikel** der Mittelbayerischen Zeitung vom 01.12.2024) und das Finanzministerium Baden-Württemberg (s. **Stellungnahme** vom 12.11.2025).

** Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.*